

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 08/0107</b>
<b>41 - Jugendamt</b>			<b>Datum: 25.02.2008</b>
<b>Bearb.</b>	: <b>Struckmann, Klaus</b>	Tel.: <b>417</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**

**06.03.2008**

**Regionaler Sozialer Arbeitskreis**

**Sachverhalt**

§ 78 SGB VIII:

**„Arbeitsgemeinschaften:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“.

Krug/Grüner/Dalichau führen in ihrem Kommentar dazu aus:

„In den Arbeitsgemeinschaften können wesentlich mehr Träger der freien Jugendhilfe aktiv sein als in den Jugendhilfeausschüssen, weil dort nur eine beschränkte Anzahl von Trägern der freien Jugendhilfe vertreten sein kann. Deshalb kommt in den Arbeitsgemeinschaften die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen deutlicher zum Ausdruck. (...)

Die Arbeitsgemeinschaften koordinieren die Vielfalt des Angebots von Jugendhilfen im gegenseitigem Einvernehmen, bemühen sich um Effizienz, finden Wege für einen möglichst gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes und erreichen so eine Optimierung der Leistungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe. (...)

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Arbeitsgemeinschaften nicht unmittelbar selbst auf die Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme ein. Deshalb leisten sie z. B. nur notwendige Vorarbeiten für die Aufstellung der Jugendhilfeplanung; die eigentliche Planungsentscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss. Die Arbeitsgemeinschaften werden (nur) beratend oder empfehend tätig, sie fassen keine – Dritte bindenden – Beschlüsse, sie haben keine Vollzugs- und Kontrollfunktionen und –befugnisse. Nichts desto weniger kann die zu leistende Arbeit der Arbeitsgemeinschaften gerade unter dem Gesichtspunkt der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe nicht hoch genug eingeschätzt werden, weil bei den Arbeitsgemeinschaften die Informations- und Diskussionsbasis wesentlich breiter ist als in den Jugendhilfeausschüssen“.

Im Kreis Segeberg wurden auf Grundlage des § 78 entsprechend eines Beschlusses des Kreisjugendhilfeausschusses vom 12.07.2000 mehrere Regionale Soziale Arbeitskreise (RSAK) gebildet; Ende 2001 auch in Norderstedt. Als seine Ziele wurden hier formuliert:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

- eine optimale Vernetzung aller sozialen Vereinigungen, Einrichtungen und ihrer Träger herzustellen;
- die Angebote aller Mitglieder den Bürgerinnen und Bürgern transparent zu machen und soweit wie möglich aufeinander abzustimmen;
- Kommunalpolitik und Verwaltung durch fachliche Anregungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und im Sozialen Arbeitskreis einen zentralen Ansprechpartner zu geben.

Parallel dazu bildeten sich im Bereich der Jugendhilfe themenbezogen andere Arbeitskreise, die zum Teil ebenfalls Vertreter/Innen in den RSAK sandten.

Die Übertragung der örtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe auf die Stadt Norderstedt und die Bildung des Jugendhilfeausschusses nahmen Mitglieder des RSAK zum Anlass, die Arbeitskreisstruktur im Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss neu zu überarbeiten mit dem Ziel, die Funktion des RSAK als Fachplanungsgruppe für den Jugendhilfeausschuss zu profilieren.

Das Ergebnis wird dem Ausschuss durch Mitglieder des RSAK auf der Sitzung vorgestellt.